



Landesarchiv
Baden-Württemberg

EU-Datenschutzgrundverordnung Grundlagen und aktuelle Fragen

KLA. Ausschuss Archive und Recht 29./30. März 2021
Dr. Clemens Rehm



Anfragen von
Bürgerinnen und
Bürgern

Unsicherheit von
Behörden / Ämtern /
Archivarinnen u.
Archivaren



Recht auf Erinnerung

Privilegien und Pflichten
für Archive

- Pseudonymisierung
- Verantwortlicher
- Zweckbindung
- ...

Diskussion mit
Datenschützern



Bedeutung für Archive.
Chancen

Bürgerinnen und Bürger

Online Anfrage 2018

„Es kann ja aber nicht wirklich wahr sein, dass medizinische Befunde und Arztberichte oder auch „nur“ persönliche Post, wenn man sie z.B. irgendeiner Behörde in einem Beschwerdeverfahren (als Beleg) eingereicht hat, in ein Landesarchiv gegeben werden? ...

*Ist es aus Ihrer Sicht akzeptabel, dass z. B. nach Ihrem Tod jemand ihre Arztberichte lesen kann? ... Müsste hier nicht generell § 203 StGB Abs. 1 und 2 das verhindern? Man darf doch als Amtsperson keinen Straftatbestand begehen, **nur um einem Archivgesetz Genüge zu tun?!!**“*

N. N. n.n.9.g4fu2pgnke@fragdenstaat.de 30.7.2018

Seit Mai 2018 hektisches Recherchieren bei anbieterpflichtigen Stellen:

„Diese Daten hätten bei uns schon längst gelöscht werden müssen; das hatten wir übersehen.“

„Die Datenschutzgrundverordnung ist anzuwendendes Recht. Archive müssen da zurückstehen.“

Wir werden löschen. → Wir haben gelöscht

Müssen Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO bei der Angabe der Dauer der Speicherung auch den Hinweis auf eine eventuelle spätere Archivierung umfassen?

Amt an Archiv:

„Wir haben über eine mögliche spätere Archivierung nicht informiert. Wir dürfen die Daten nicht an Sie abgeben; die werden gelöscht.“

Frage von Kolleginnen und Kollegen:

*„Das sind private Archive (Vereine, Firmen, ...).
Dürfen die überhaupt noch archivieren?“*

Fremdbestimmung durch Gesetz?

§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Thüringer Archivgesetz 29. Juni 2018:

Archivwürdig sind Unterlagen der Strafverfolgungs-behörden, die Staatsschutzdelikte nach den §§ 81 bis 83 , 84 bis 90 , 90a Abs. 3 , den §§ 90b , 91 , 94 , 96 Abs. 1 , den §§ 97a bis 100a , 105 , 106 , 109d bis 109f , 129 , 129a des Strafgesetzbuches und § 20 des Vereinsgesetzes betreffen. **Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind dauerhaft im Landesarchiv aufzubewahren.**

Wikileaks etc.: Archive überhaupt noch nötig?

Bringt die DSGVO den Archiven Probleme?

Können Archive weiterarbeiten wie bisher?

Fragen / Anforderungen v.a. von Seiten des Datenschutzes

Kann die DSGVO genutzt werden,
die Relevanz von Archiven deutlicher herauszustellen?

Erster Eindruck:

Archive sind in der DSGVO mehrfach genannt und werden auch privilegiert. Die Nachfragen sind teils grundsätzlicher Natur und entstehen teilweise aus neuen Blickweisen.

- Pseudonymisierung
- Verantwortlicher
- ...
- Datenminimierung
- Zweckbindung
- ...

→ Archive müssen für ihr Handeln Rechenschaft ablegen,
Begründungen entwickeln und schärfen: Auswirkungen im Alltag?

EU-Datenschutzgrundverordnung

Grundlagen und aktuelle Fragen

01

Grundlagen DSGVO

02

Recht auf Erinnerung

03

Ausnahmen (Artikel 89)

04

Umsetzung Ausnahmen

05

Garantien (Artikel 89)

06

Umsetzung Garantien

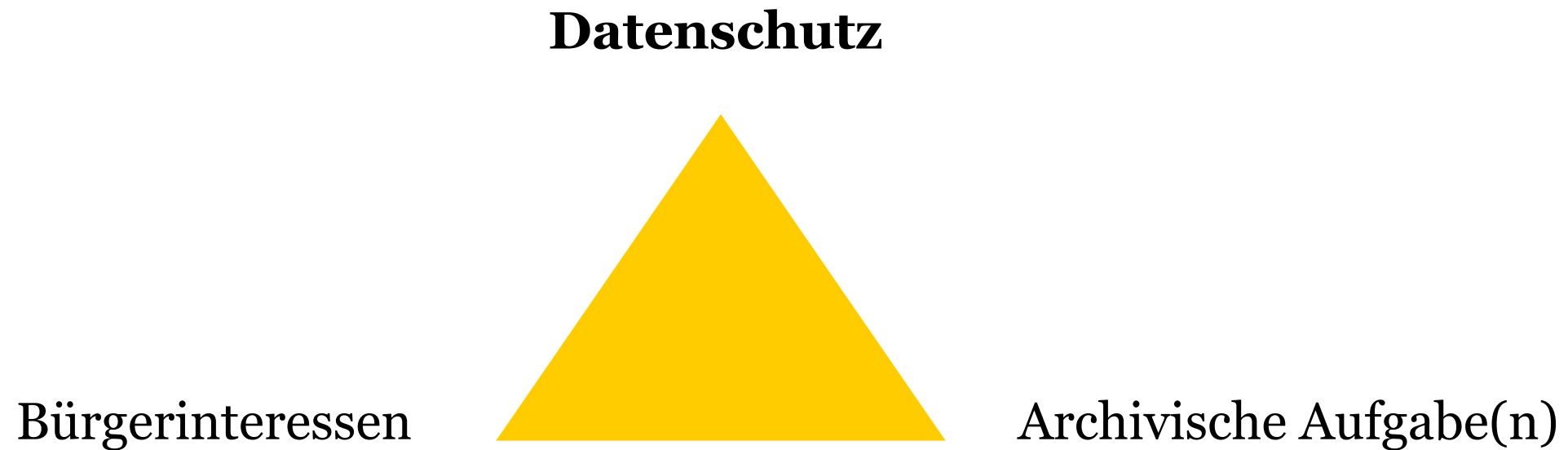
1. Grundlagen DSGVO

Neu: Archivregelungen auf EU Ebene

- Verordnung (EU) 2016/679
- gilt unmittelbar, gilt seit 25. Mai 2018
- ersetzt bestehende nationale Regelungen
- gilt für „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“: auch: Akten mit digitalem Index, Hybridakten
- gilt nicht für Verstorbene

1. Grundlagen DSGVO

Spannungsfeld



2. Recht auf Erinnerung



Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, **sollten** gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten **rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.**«

Erwägungsgrund 158 (Satz 2)
[Erwägungsgrund = Teil des Gesetzestextes DSGVO !]

2. Recht auf Erinnerung



Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.«

Erwägungsgrund 158 (Satz 3)
[Erwägungsgrund = Teil des Gesetzestextes DSGVO !]

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 6 Rechtmäßigkeit Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e)

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 5 Grundsätze Abs. 1 Buchstabe e)

... personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden ...
soweit [sie] ausschließlich für

im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke

oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für
statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden.

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d)

Abs. 1 und 2 „Recht auf Vergessenwerden“

Abs. 3.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

...

d) für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, ..., soweit das in Absatz 1 genannte Recht [Vergessenwerden] **voraussichtlich** die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d)

Ergänzende Hinweise

Archivierung von unzulässig gespeicherten Daten durch EU-Verordnung in Art. 17 abgesichert:

- Art. 17 Absatz 1 Buchstabe d): Löschungspflicht:
Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- Art. 17 Absatz 3 Buchstabe d):
Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Archivzwecke

→ Bricht anderslautende Regelungen in deutschen Archivgesetzen !?

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe e)

Ergänzende Hinweise

Das Vergessenwerden greift nicht:

„e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.“

→ Archivierung bei „berechtigten Belangen“.

Als archivgesetzliches Bewertungskriterium von Archivwürdigkeit oft vernachlässigt: *Zwangsarbeiter, Heimkinder, Rentenfragen.*

„Löschkonzepte sind insoweit auch ein Mittel zur Begrenzung rechtlicher Risiken für den Verantwortlichen.“
Simitis Art. 17 RN 38

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 9 Abs. 1

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

2. Recht auf Erinnerung

Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe j

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, ... erforderlich.

2. Recht auf Erinnerung

AUSGLEICH 1 – „Ermächtigung der Archive“

von (Betroffenen-)Recht auf **Vergessenwerden**
mit

Recht der Gesellschaft auf Erinnerung

Artikel 5, 6, 9, 17 „Säulenartikel“ .

→ Archive dürfen verarbeiten

2. Recht auf Erinnerung

AUSGLEICH 2 – „Einschränkung Betroffenenrechte im Archiv“

Informationsrechte und Recht auf Mitbestimmung bei der Verarbeitung

mit

Recht der Archive auf Schaffung eines Gedächtnisses

→ Artikel 89

- gilt nur bei Umsetzung durch nationales / föderales Recht
- aber an Bedingungen geknüpft: Artikel 89

Artikel 89

Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

Zur insgesamt uneinheitlichen Umsetzung der Einschränkung von Betroffenenrechten in Österreich: Jakob Wührer, Tagungsband Dt. AT Suhl, v.a. S. 32-34:

Als Grundlage für die Einschränkung von Betroffenenrechten orientierte sich der Bund und das Land Kärnten an dem allgemeinen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO. Die Möglichkeiten von Artikel 89 wurden vielfach nicht ausgeschöpft.

3. Ausnahmen

Artikel 89 Absatz 3 (Ausnahmen)

Werden personenbezogene Daten **für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke** verarbeitet, können ... insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte **voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen** und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

3. Ausnahmen

Artikel 89 Absatz 3 (Ausnahmen)

Außerkraftsetzung (Derogation) von Betroffenenrechten

- Art. 15 Auskunftsrecht
- Art. 16 Recht auf Berichtigung
- Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit
- Art. 21 Widerspruchsrecht

3. Ausnahmen

Artikel 89 Absatz 3 (Ausnahmen)

Außerkraftsetzung von Betroffenenrechten (Beispiel: möglicher Widerspruch gegen Archivierung)

Artikel 21 Absatz 6

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung [**auch Übernahme**] sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

4. Umsetzung Ausnahmen

Umsetzung Art. 89 Abs. 3 in Deutschland

ist durch den Bund (§ 28 BDSG und BArchG) und
Ländergesetze grundsätzlich erfolgt.

Optionen der Länder

- Landesarchivgesetz oder
- Landesdatenschutzgesetz

4. Umsetzung Ausnahmen

Anhang

Die Umsetzung der Optionen von Art. 89 Abs. 3 DSGVO in der Bundesrepublik Deutschland.

Fundstellen zu den „Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21“ (Stand 01.03.2020)⁵⁴

	Gesetz	Art. 15 Auskunft	Art. 16 Berichtigung	Art. 18 Einschränkung der Verarbeitung	Art. 19 Mitteilungspflicht	Art. 20 Datenübertragbarkeit	Art. 21 Widerspruchsrecht	Bemerkung
Bund	BDSG	§ 28 (2)	§ 28 (3)	§ 28 (4)		§ 28 (4)	§ 28 (4)	Art 18 nur Abs. 1 Buchstabe a), b) und d)
Baden-Württemberg	LD SG	§ 14 (2)	§ 14 (3)	§ 14 (4)	§ 14 (4)	§ 14 (4)	§ 14 (4)	
Bayern	BayDSG	§ 26 (3)	§ 26 (4)	§ 26 (5)		§ 26 (5)	§ 26 (5)	Art 18 nur Abs. 1 Buchstabe a), b) und d)
Berlin	BlnDSG § 35	(§ 43)	(§ 44)	(§ 44)		(§ 44)	(§ 44)	Derogation der §§ 41 bis 44 BlnDSG nur für Wissenschaft und Statistik*
Brandenburg	Bbg. ArchivG	§ 8 (1)	§ 8 (4)	§ 8 (4)	§ 8 (4)	§ 8 (4)	§ 8 (4)	
Bremen	BremArchivG	§ 5 (3) und (6)	§ 5 (7)	§ 5 (8)		§ 8 (10)	§ 8 (11)	
Hamburg	ArchivG im Gesetzgebungsprozess							

	Gesetz	Art. 15 Auskunft	Art. 16 Berichtigung	Art. 18 Einschränkung der Verarbeitung	Art. 19 Mitteilungspflicht	Art. 20 Datenübertragbarkeit	Art. 21 Widerspruchsrecht	Bemerkung
Hessen	HDSIG	§ 25 (2)	§ 25 (3)	§ 25 (4)		§ 25 (4)	§ 25 (4)	Art 18 nur Abs. 1 Buchstabe a), b) und d)
Mecklenburg-Vorpommern	LArchG M-V		§ 11(2)	§ 11(2)				
Niedersachsen	NArchG	§ 6 (1) und (2)	§ 6a	§ 6a	§ 6a	§ 6a	§ 6a	bei Art. 16 Satz 1
Nordrhein-Westfalen	ArchivG im Gesetzgebungsprozess			DSG NRW § 10 (2)				
Rheinland-Pfalz	LD SG							LD SG § 31 verweist für Archivzwecke auf § 26 (1)**
Saarland	Saarländisches DSG	§ 24 (3)	§ 24 (4)	§ 24 (5)	§ 24 (5)	§ 24 (5)	§ 24 (5)	
Sachsen	Sächs ArchivG	§ 6 (1)	§ 6 (2)	§ 6 (2)	§ 6 (2)	§ 6 (3)	§ 6 (3)	
Sachsen-Anhalt	DSG LSA***							
Schleswig-Holstein	LArchG Schl-II	§ 11 (1)	§ 11 (1)	§ 11 (1)	§ 11 (1)	§ 11 (1)	§ 11 (1)	
Thüringen	Thür ArchivG	§ 19 (1)	§ 19 (2)	§ 19 (2)	§ 19(6)	§ 19 (1)	§ 19 (4)	

* Berlin

Die Derogationen gelten dem Wortlaut von § 35 Abs. 3 Satz 1 nach *nicht* für Archivzwecke: „Die in den §§ 41 bis 44 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.“ Es handelt sich bei den §§ 41 bis 44 um eigenständige Formulierungen der Tatbestände

Umsetzung Art. 89 Abs. 3 (Stand März 2020)

Rehm, Tagungsband Deutscher Archivtag Suhl, S. 70-72

- § 41: Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen
- § 42: Benachrichtigung betroffener Personen
- § 43: Auskunftsrecht
- § 44: Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

Nach § 35 Abs. 4 BlnDSG endet die Regelung zum 30.09.2025.

** Rheinland-Pfalz

LD SG § 31: „Die Verarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen kann die Archivierung im öffentlichen Interesse und die wissenschaftliche, statistische oder historische Verwendung für die in § 26 Abs. 1 genannten Zwecke umfassen, sofern geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden.“

LD SG § 26 Abs. 1 (Anwendungsbereich):

„Die Bestimmungen dieses Teils [das heißt Teil 3: Verarbeitung personenbezogener Daten] gelten für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für die Polizeibehörden und Ordnungsbehörden, soweit diese personenbezogene Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, verarbeiten. Die in Satz 1 benannten Stellen gelten dabei als Verantwortliche. Soweit dieser Teil Bestimmungen für Auftragsverarbeiter enthält, gilt er auch für diese.“

*** Sachsen-Anhalt

Keine Nennung von Archivzwecken im öffentlichen Interesse“ im Datenschutzgesetz.

⁵⁴ Siehe hierzu auch die Zusammenstellung von Bernd Schütze (Stand 27.06.2018) online unter: www.bvdnet.de/datenschutzgesetz-der-bundeslaender-an-die-ds-gvo-angepasst/ (letzter Zugriff 30.10.2020).

4. Umsetzung Ausnahmen

Umsetzung Art. 89 Abs. 3 in Baden-Württemberg § 14 LDSG

(2) Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen.

(3) Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen.

4. Umsetzung Ausnahmen

Umsetzung Art. 89 Abs. 3 in Baden-Württemberg § 14 LDSG

(4) Die in Artikel 18, 19, 20 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte bestehen nicht, soweit diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

4. Umsetzung Ausnahmen

Umsetzung Art. 89 Abs. 3 in Baden-Württemberg § 14 LDSG

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erforderlich ist.

(5) Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem öffentlichen Archiv angeboten und von diesem nicht als archivwürdig übernommen worden sind oder über die Übernahme nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden worden ist.

Artikel 89 Absatz 1 Satz 1 und 2 (Garantien)

Die Verarbeitung zu **im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken**, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung.

Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird.

Artikel 89 Absatz 1 Satz 3 und 4 (Garantien)

Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen.

In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

Umsetzung Garantien (Überblick I)

Fragen v.a. der Datenschützer

6.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

6.2 Geltungsbereich DSGVO bei privaten Archiven

6.3 Datenminimierung

6.4 Pseudonymisierung

6.5 Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen

6.6 Zweckbestimmung

6.7 – 6.11 →

Umsetzung Garantien (Überblick II)

Fragen v.a. der Datenschützer

6.7 „Verantwortlicher“
bei Zwischenarchiv

6.8 Übernahme von
personenbezogenen
Unterlagen Privater

6.9 Begrenzung von
Art. 17 Absatz 3 ?

6.10 Öffentliche
Zugänglichmachung
von Daten

6.11 „Öffentliches Interesse“

6. Umsetzung Garantien

6.1 Technische und organisatorische Maßnahmen

grundsätzlich

- Unabhängigkeit des Archivwesens: weisungsunabhängig v.a. bei Bewertung, Zugang
- Archiv als datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Einzelbereiche (Beispiele)

- Übernahme: Bewertungsmodelle und Verfahren, Löschungssurrogat
- Sicherung: Rechtekonzept bei analogen und digitalen Magazinen
- Zugang: Schutzfristensystematik; Regelungen/Workflow

6.2 Geltungsbereich DSGVO bei privaten Archiven (über § 28 BDSG)

Kriterien für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**
(§ 28 BDSG Datenverarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken)

- öffentliche Zuwendung:
 - Träger öffentliche Hand
 - von öffentlicher Hand gefördert
- Garantien (Artikel 89)
 - v.a. Bewertung
- öffentlicher Zugang
 - Satzung Schutzfristen bei Nutzung

Alternative Option:
Zuerkennung der Archivprivilegierung als
Verwaltungsakt (so z.B. in Österreich);
Kriterien ähnlich wie Spiegelstriche.

Gilt damit auch für Privatarchive. Gesetzeskommentare unsicher bei Firmenarchiven.

6. Umsetzung Garantien

6.3 Datenminimierung

Alle Daten von anbieterpflichtigen Stellen können erst nach einer archivischen Bewertung gelöscht / vernichtet werden.

Da in der Regel 95-99% der angebotenen Unterlagen als nicht-archivwürdig bewertet werden, kommt dem

Prozess des archivischen Bewertungsvorgangs

ein eigenständiger datenschutzrechtlicher Wert zu.

- Übernahme: Felderauswahl bei Datenbanken („nötig“)
→ *Archive sind keine Datenkraken (Google ...)*

Erschließung

Grenzen der Tiefenerschließung personenbezogener Unterlagen

6. Umsetzung Garantien

6.4 Pseudonymisierung

... „die Anwendungsmöglichkeiten [der Pseudonymisierung sind] auf die übrigen [in Artikel 89 DSGVO] genannten wissenschaftlichen und historischen Zwecke sowie Statistikzwecke höher einzuschätzen als auf die Archivzwecke, da es den Archivzwecken nicht nur um Erkenntnis und Veröffentlichung, sondern auch um Rechtswahrung und Erhaltung der Daten geht.“ (S. 32).

David Gniffke, Pseudonymisierung in der DSGVO. Grundlagen und Folgen für Überlieferungsbildung und digitale Langzeitarchivierung. Marburg 2020 (<https://www.landesarchiv-bw.de/media/full/71518> [Abruf 25.03.2021]).

6.5 Zugang zu Unterlagen bei anbieterpflichtigen Stellen

Zugang, Einsicht, Bewertung sind Verarbeitungsvorgänge.

„Es handelt sich um Daten in der Verantwortung anderer Stellen als der Archive. Dies ist zu begründen und DSGVO-konform zu regeln.“

Frühzeitige Bewertung, Bewertungsmodelle etc. beschleunigt Datenminimierung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Die nach ArchG i.d.R. übliche Frist von 12 Monaten wird nicht benötigt.

→ Gemeinsame Verarbeitung nach Artikel 26 DSGVO.

6. Umsetzung Garantien

6.6 Zweckbestimmung

Müssen Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO bei der Angabe der Dauer der Speicherung auch den Hinweis auf eine eventuelle spätere Archivierung umfassen?

Und wenn sie fehlen, fehlt auch die Grundlage für eine Anbietung?

Archivierung immer als Zweck von Verwaltungsprozessen mitdenken.

→ Informationen für Bürgerinnen und Bürger entsprechend anpassen.

6. Umsetzung Garantien

6.7 „Verantwortlicher“ beim Zwischenarchiv

datenschutzrechtliches Charakteristikum:
gemeinsamen Verarbeitung von Daten gemäß Artikel 26 DSGVO.

Zu regeln: Zuständigkeiten

- entweder eine eigene Vereinbarung über die Zuständigkeiten v.a. im Hinblick auf die Betroffenenrechte
- oder eine entsprechende gesetzliche Regelung (Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 DSGVO). Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Archiv und abgebender Stelle wären dann nicht nötig.

6. Umsetzung Garantien

6.8 Übernahme von personenbezogenen Unterlagen Privater

- Berechtigung Privater an Archive abgeben zu dürfen
 - Daten besser geschützt als bei Privat:
private personenbezogene Unterlagen fallen nicht unter DSGVO
- Ermächtigung für Archive, übernehmen zu dürfen
 - Garantien, wie Bewertung, Schutzfristen

6. Umsetzung Garantien

6.9 Begrenzung von Art. 17 Absatz 3 ?

Wunsch nach Überprüfungsmöglichkeit im Einzelfall (bei Art. 17 Abs. 3 – ähnlich bei Derogation von Betroffenenrechten).

Anspruch der Archive:

Löschansprüche gegenüber Archivgut bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Die **irreversible Fortdauer der Bewertungsentscheidung** ist die

Voraussetzung für

- **Authentizität des Archivguts** und der
- **Rechtssicherheit der enthaltenen Information.**

6.10 Öffentliche Zugänglichmachung von Daten

Datensparsamkeit, Datenvermeidung

- Zugänglichmachung: Was stellen wir wo bereit? Grenzen der Onlinestellung?
- Regelungsbedarf, Ermächtigung

§ 8 BremArchivG. Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

(1) Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazu gehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind insbesondere auch die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen. Biometrische oder genetische Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn Belange betroffener Personen berührt sein könnten. Im Fall genetischer Daten gilt dies auch für die Belange von leiblichen Kindern oder Kindeskindern betroffener Personen. § 7 gilt entsprechend.

6.11 Öffentliches Interesse [„Archivzwecke im öffentlichen Interesse“]

„öffentliches Interesse“ in DSGVO nicht abschließend definiert; die Definition wurde den Mitgliedsstaaten überlassen. Nach DSGVO sind als im öffentlichen Interesse anerkannt z.B.

- *Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten (Artikel 86),*
- *wissenschaftliche und historische Forschungszwecke (Artikel 5 und mehrfach),*
- *Funktionieren des demokratischen Systems (Artikel 9) und die*
- *Ausübung von Pressefreiheit (Artikel 9 und mehrfach).*

Das bedeutet, dass weitere öffentliche Interessen (die nicht primär Archivzwecke sind) durch die Nutzung von archivierten Informationen erreicht werden.

„Archivare = Politiker“? (H. Prantl)

kein völlig neues Denken:

Archivgesetze= bereichsspezifische DSGVO = „Transparenzgesetz“

- a) Archivgesetze im Zusammenspiel mit Datenschutzgesetz wie bisher
- b) Novellierungen bestätigen bewährte Praxis
- c) neue Verfahren und höhere Sensibilität beim Umgang mit Daten
v.a. bei Übernahme und Erschließung

„*Archivare = Politiker*“? (H. Prantl)

- Gestalter der Erinnerung und des Vergessens
- Datenschutz durch Archivierung: Archiv – sicherer Datenhafen
- glaubwürdige, vertrauenswürdige Institutionen
- Archive als gesellschaftliche Anti-Fake-Versicherung
- Gesellschaftlicher Auftrag: Demokratiekontrolle / Transparenz



Vielen Dank!

Clemens Rehm, Das „Recht auf Erinnerung“. Zur Relevanz des Archivwesens im Zeitalter der EU-Datenschutzgrundverordnung. Tagungsband zum Deutschen Archivtag in Suhl 2019, Fulda [erscheint 2021], S. 45-72. [online seit 2/2021 im Mitgliederbereich VdA].

Dr. Clemens Rehm
Landesarchiv Baden-Württemberg
Archivischer Grundsatz
0711/212-4288
Clemens.rehm@la-bw.de